



Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 31  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg

09.02.2024

## **Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem betreffenden Entwurf des Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes.

### **I.**

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt dem Grunde nach die Umsetzung des Koalitionsvertrages, um die Akzeptanz für Anlagen von erneuerbaren Energien durch verschiedenste Formen der Teilhabe an der örtlichen Wertschöpfung zu erhöhen (Koalitionsvertrag 2021-2026, Rn. 2704ff. und 2764ff.).

Der von der Landesregierung identifizierte Handlungsbedarf deckt sich weitestgehend mit dem, den wir sehen. Nach dem in 2023 aktualisierten Positionspapier unseres Verbandes soll jede Art von Erneuerbare-Energien-Projekten (Wind, PV, Biogas, Speichertechnologie) in Zusammenarbeit mit der Kommune entwickelt werden. Die Anlagen müssen besser von den Bürgern akzeptiert werden. Um die Akzeptanz der Anlagen zu erhöhen, sind Vorteile für Bürger und Kommunen daher anzustreben. Dabei sind Anlagenkonzepte mit Bürgerbeteiligung und einem Betriebssitz in der Kommune nach unserer Auffassung zu bevorzugen.

### **II.**

Auf Basis der Ergebnisse der Beratungen im Verband nehmen wir zu den einzelnen, insbesondere für die Landwirtschaft und für unsere Mitglieder relevanten Regelungen, wie folgt Stellung.

---

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr.: DE199246805

## **1. Allgemeines**

Entsprechend den im Koalitionsvertrag sowie unserem Positionspapier dargelegten Grundsätzen sollten zur Akzeptanzsteigerung verschiedene Formen von Bürgerbeteiligungen bevorzugt werden. Demnach sollte die Zahlungspflicht lediglich eine sekundäre Maßnahme darstellen, falls eine Bürgerbeteiligung vor Ort nicht zustande kommen konnte.

Nach der Konzeption des Gesetzes ist die Zahlungsverpflichtung die primäre Maßnahme (§ 1 Abs. 1). Eine Bürgerbeteiligung kann als sekundäre Maßnahme anstelle der Zahlungsverpflichtung vereinbart werden (§ 4). Nach unserer Auffassung sollte dies umgekehrt sein. Eine Zahlungsverpflichtung sollte erst dann greifen, wenn eine Bürgerbeteiligung nicht realisiert werden kann. Denn eine Bürgerbeteiligung schafft durch die Teilhabe an der kompletten Wertschöpfung infolge der damit verbundenen Transparenz eine erhöhte Akzeptanz dieser Anlagen.

Wir bedauern, dass das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien nicht in dem oben genannten Sinne konzipiert wurde, obwohl bereits ein rechtssicheres und vom BVerfG weitestgehend abgesegnetes Landesgesetz, das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern, existiert, welches als Vorlage für das Land Sachsen-Anhalt hätte dienen können.

## **2. § 1 – Zahlungsverpflichtung**

Nach dem Gesetzentwurf sollen Bestandsanlagen von der Zahlungspflicht ausgenommen werden. Dies wird damit begründet, dass denen einerseits etwaig künftige Akzeptanzdefizite nicht entgegenhalten werden können und andererseits diese Anlagen Vertrauensschutz genießen.

Wir fordern, dass die Zahlungsverpflichtung auf Bestandsanlagen erweitert wird, da die Argumentation der Gesetzesbegründung in dieser Hinsicht fehlt. Die etwaig künftigen Akzeptanzdefizite resultierten daraus, dass bereits Anlagen vorhanden sind und die Bevölkerung eine weitere „Verunstaltung“ ihrer Landschaft nicht hinnehmen will. Die Bestandsanlagen haben hinsichtlich der möglichen Akzeptanzprobleme neuer Anlagen eine kausale Wirkung. Da die Bestandsanlagen auch die möglichen Akzeptanzprobleme neuer Anlagen beeinflussen, liegt unseres Erachtens nach eine Ungleichbehandlung in Form einer rechtswidrigen Bevorzugung von Bestandsanlagen vor. Dieser Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht hinnehmbar.

Es widerspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn die Gemeinden, auf deren Gebiet bereits Windkraftanlagen errichtet wurden, auf ein künftiges Repowering hoffen müssen, damit diese auch in den Genuss einer Einnahme nach diesem Gesetz kommen.

Ferner können sich die Betreiber von Bestandsanlagen nicht auf Vertrauensschutz berufen. Eine Zahlungsverpflichtung von Bestandsanlagen knüpft zwar auf ein in der Vergangenheit liegendes Tatbestandsmerkmal, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, an. Jedoch liegt kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor.

Auf den ersten Blick liegt die Vermutung nahe, dass die Einbeziehung von Bestandsanlagen in den Kreis der Zahlungspflichtigen infolge der nachträglich belastenden Regelung dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widerspricht. Diese Vermutung hat jedoch keine sachliche Grundlage. Durch die Zahlungspflicht für Bestandsanlagen liegt eine unechte Rückwirkung vor, da die künftige Rechtsfolge, also die künftige Zahlungsverpflichtung, aus der Zeit vor der

Verkündung dieses Gesetzes abhängig gemacht wird. Eine solche unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Die Notwendigkeit, an Sachverhalte der Vergangenheit anzuknüpfen, ist genuiner Ausdruck der Neu- und Umgestaltungsaufgabe des Gesetzgebers zur Anpassung der Rechtsordnung an veränderte Gegebenheiten, wie hier an den schleppenden Ausbau von erneuerbaren Energien. Bei der tatbestandlichen Rückanknüpfung kommt es darauf an, ob das vom Gesetzgeber verfolgte Gemeinwohlziel das Vertrauen des Bürgers darauf, dass sich die ihn begünstigende Rechtslage in Zukunft nicht ändern werde, überwiegt. Das gesetzgeberische Ziel des neuen Gesetzes ist die Sicherstellung und Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung durch lokale Teilhabe an der Wertschöpfung, um den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend den gesetzlich festgeschriebenen Ausbauzielen zu erreichen. Dieses Gemeinwohlziel hat Vorrang vor dem Interesse und dem Vertrauen bzw. dem Vertrauensschaden der Betreiber von Bestandsanlagen. Das Vertrauen der Bestandsanlagenbetreiber ist somit nicht schutzwürdig. Eine Zahlungspflicht für Bestandsanlagen ist ferner rechtmäßig, da diese verhältnismäßig ist. Ferner erleiden die Betreiber von Altanlagen infolge der EEG-Förderung keine wirtschaftlichen Nachteile.

Mit der Einführung der Zahlungsmöglichkeiten in § 36k EEG 2021 (verkündet am 21.12.2020 und später überführt in § 6 EEG 2023) müssen Anlagebetreiber damit rechnen, dass sie im Hinblick auf die Akzeptanzförderung zusätzlich abgabepflichtig werden können.

Des Weiteren schließen die Absätze 2 und 3 des § 6 EEG 2023 dem Wortlaut nach eine Beteiligungsmöglichkeit durch Zahlung für Bestandsanlagen nicht aus.

Daher fordern wir aus den Gründen der Vermeidung der Ungleichbehandlung, dass Anlagen, die nach dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden und der EEG-Vergütung unterliegen, ebenfalls zahlungspflichtig sind.

Außerdem halten wir die Zahlungspflicht für Freiflächen ohne Größenbegrenzung der installierten Leistung für rechtswidrig, da ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt.

Daher fordern wir, dass auch Freiflächen-PV-Anlagen mit weniger als 1 MW-Peak Nennleistung von der Zahlungspflicht nicht erfasst werden. Ferner könnte der mit der Zahlungspflicht verbundene bürokratische Aufwand für kleinere Anlagen eliminiert werden.

### **3. § 3 – Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG**

#### **a. Abs. 1**

Wir begrüßen, dass die Zahlungsverpflichtung von der installierten Leistung und nicht von der Anzahl der Windenergieanlagen wie beispielsweise im Land Brandenburg (§ 2 Abs. 2 BbgWindAbgG: 10.000 € je Windenergieanlage und Jahr) abhängig ist.

Nach der Gesetzesbegründung orientiert sich die Höhe der Zahlungsverpflichtung an der Größenordnung des § 6 EEG 2023. Diese Begründung ist nicht zutreffend. Nach den § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 soll die Beteiligungshöhe 0,2 Cent pro kWh für die tatsächlich eingespeiste bzw. die fiktive Strommenge betragen. Unter Beachtung der in Sachsen-Anhalt durchschnittlich erzielbaren Anlagenbetriebszeit von bis zu 2.800 Volllaststunden/Jahr bei Windenergieanlagen und ca. 1.000 Volllaststunden/Jahr bei Freiflächenanlagen dürfte die

Zahlungsverpflichtung für Windenergieanlagen 5,60 € je kW Nennleistung und für Freiflächenanlagen 2,00 € je kW Nennleistung betragen.

Gemäß § 22a Abs. 6 EEG 2023 können die Länder weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen. Jedoch haben sie hierbei die Zahlungshöhen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 zu beachten. Der Sinn und der Zweck der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 liegt in der Vermeidung der Strafbarkeitsrisiken im Hinblick auf Korruptionsdelikte nach §§ 331 bis 334 StGB. Da bekanntlich Strafrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung zählt und der Bund in § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 bezüglich der strafrechtlichen Grenze der Zahlungen an Kommunen von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, haben die Länder keine Befugnis zur Gesetzgebung hinsichtlich der Festlegung der straffreien Grenze dieser Zahlungen. Bei Zahlungen in Höhe von 6,00 € je kW Nennleistung für Windenergieanlagen und in Höhe von 3,00 € je kW Nennleistung für Freiflächenanlagen machen sich die Beteiligten möglicherweise nach §§ 331 bis 334 StGB i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 strafbar.

Daher fordern wir die entsprechende und aus strafrechtlicher Sicht risikofreie Festlegung der Höhe der Zahlungsverpflichtung.

Bei der Bemessung der Höhe der Zahlungsverpflichtung soll auch die diesbezügliche Akzeptanz der Investoren beachtet werden. Wenn die Anlagen mit weiteren Abgaben belastet werden, und somit der Ertrag bzw. der erzielbare Gewinn geschmälert wird, wird es künftig schwierig sein, Flächen für die Anlagen zu finden. Die Standorte der meisten künftigen Anlagen in Sachsen-Anhalt sind landwirtschaftliche Flächen. Wenn die Pacht für die Überlassung der landwirtschaftlichen Flächen für die neuen EEG-Anlagen durch die Zahlungsverpflichtung der Betreiber abnimmt, sinkt trotz möglicher verpflichtender Flächenausweisung auch die Bereitschaft für die Überlassung dieser Flächen.

Des Weiteren sollten die Agri-PV-Anlagen bei der Höhe der Zahlungsverpflichtung begünstigt werden, da diese auch i.S.d. des Koalitionsvertrages (Rn. 2719) eine umweltfreundliche Gestaltung in Bezug auf Klima-, Natur-, Grund- und Oberflächenwasser sowie Bodenschutz aufweisen.

Um einen größeren Anreiz für die Errichtung dieser Anlagen zu schaffen, sollten Agri-PV-Anlagen und anderweitige „besondere Solaranlagen“ von der Zahlungsverpflichtung befreit werden.

Daher plädieren wir dafür, die Zahlungspflicht für Windenergieanlagen in Höhe von 5,60€ je kW Nennleistung bzw. 0,2 Ct je kWh und für Freiflächenanlagen in Höhe von 2,00 € je kW Nennleistung festzulegen. Diese Zahlungshöhen halten wir entsprechend den obigen Ausführungen für angemessen.

Klarstellend sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass den Kommunen freisteht, über die im Gesetz festgelegte Höhe der Mindestzahlungsverpflichtung hinaus von den Anlagebetreibern zu verlangen, wenn sie von der zuständigen Behörde gem. §§ 331 Abs. 3 und 333 Abs. 3 StGB die erforderliche Genehmigung einholen. Bei Beachtung dieses gesetzlichen Hinweises kann vermieden werden, dass den Beteiligten strafrechtlich der Vorwurf der Vorteilsnahme bzw. der Vorteilsgewährung gemacht wird.

## **b. Abs. 2**

Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung soll nach dem Wortlaut des Entwurfs erfolgen, wenn der Betreiber von Anlagen keine finanzielle Förderung nach dem EEG bzw. einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Diese Regelung ist unserer Auffassung nach nicht sachgerecht.

Nach § 21a EEG 2023 haben Anlagebetreiber das Recht, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 direkt zu vermarkten. Nach unserer Einschätzung verkaufen aktuell fast alle Betreiber von PV-Anlagen ihren Strom ohne EEG-Vergütung an der Börse und verdienen besser als nach dem EEG. Die Belastung der Anwohner wird aber nicht geringer und die Akzeptanz wird gegenüber den Anlagen ebenfalls nicht höher, nur weil keine EEG-Vergütung mehr in Anspruch genommen und der Strom direkt vermarktet wird.

Daher sollte dieser Absatz mit folgender Regelung ergänzt werden, dass eine Reduzierung der Zahlungspflicht nicht erfolgt, wenn der Anlagebetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung hätte in Anspruch nehmen können.

Ferner sollte bei der Reduzierung der Zahlungspflicht für PV-Anlagen geregelt werden, dass diese Zahlungspflicht nicht 0,2 Ct je kWh bzw. 2,00 € je kW Nennleistung aus Gründen der Akzeptanzförderung unterschreitet.

## **4. § 4 – Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle**

Nach Satz 2 müssen andere verpflichtende Beteiligungsmodelle in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Wert der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 entsprechen. Da eine genaue Entsprechung schwer zu erzielen ist, sollten diese Beteiligungsmodelle in ihrer Wirkung den wirtschaftlichen Wert der Zahlungspflicht nicht unterschreiten.

Im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums sollten Investoren angehalten werden, dass in der anspruchsberechtigten Gemeinde, im Falle der Anspruchsberechtigung mehrerer Gemeinden, in einer dieser Gemeinden einen Betriebssitz zu errichten und zu betreiben. Die Aufteilung der sich daraus ergebenden finanziellen Vorteile könnte auch hier im Sinne der Regelung des § 2 Abs. 2 erfolgen.

## **5. § 5 – Zweckbindung**

Nach der Entwurfsbegründung können die aus der Zahlungspflicht generierten Mittel auch zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden. Diese Möglichkeit der Mittelverwendung halten wir einerseits nicht für falsch und kontraproduktiv hinsichtlich der Steigerung Akzeptanz von EEG-Anlagen. Die Möglichkeit der Mittelverwendung zur Haushaltskonsolidierung steht andererseits im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17).

Satz 1 bestimmt eindeutig, dass die Gemeinden die Mittel aus der Zahlungspflicht für Maßnahmen zum Erhalt der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden haben. Sollte die anspruchsberechtigte Gemeinde einen Teil dieser Mittel für Haushaltskonsolidierung verwenden, käme die Bevölkerung zur Auffassung, dass wiederum

„Gelder in dem gemeindlichen Schwarzen Loch verschwinden“. Dies kann nicht akzeptanzförderlich sein.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen die Mittel nur für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verwendet werden, nicht für Aufgaben, welche die Gemeinde ohnehin erfüllen muss. Es ist den Gemeinden nicht freigestellt, die Einnahmen aus der Abgabe für beliebige gemeindliche Zwecke einzusetzen. *„Sie dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe der Gemeinde an der vor Ort durch die Windenergieanlagen erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden.“* (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Wir regen daher an, sich der Auffassung des BVerfG anzuschließen und die Mittelverwendung zur Haushaltskonsolidierung auszuschließen.

Wir regen des Weiteren an, den Anteil der in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzten Mittel über 50 von Hundert der jeweiligen Einnahmen hinaus zu erhöhen.

Wir begrüßen die Regelung im Satz 5, dass die Mittel bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt werden.

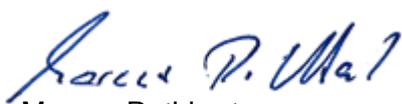
## **6. § 7 – Ordnungswidrigkeit**

Nach § 3 Abs. 3 S. 5 haben die Anlagenbetreiber auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde die Ermittlung der Zahlungsverpflichtung offenzulegen. Sollte sich der Anlagenbetreiber weigern, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, hat die anspruchsberechtigte Gemeinde in letzter Konsequenz lediglich die Möglichkeit, den Klageweg zu bestreiten. Daher sollte die Nichterfüllung der Offenlegungspflicht binnen eines Monats ab Mitteilungsverlangen ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen. Eine dementsprechende Erweiterung des § 7 Abs. 1 halten wir daher für erforderlich.

### **III.**

Abschließend bedanken wir uns für die eingeräumte Gelegenheit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können. Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen, Anregungen, Wünsche und Forderungen zur Erreichung der Ziele des gesetzgeberischen Vorhabens – Erhöhung der Akzeptanz von EEG-Anlagen – hinsichtlich der Gewährleistung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer